

### Anhang 3 zu Anlage 3 – VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellten (MFA)/Arzthelferin mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (Verah) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistent“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;
  - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikates, das gegenüber der HÄVG Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG vorzulegen ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 EUR pro Quartal und wird auf die Chronikerpauschale aufgeschlagen. Der VERAH-Zuschlag ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar, wenn die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt, frühestens ab dem Meldequartal.
- (4) Der Hausärzterverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.